



Hinweise zur Aufsichtspflicht von Freizeitleitern und -Helfern

Die Gesetze unseres Landes enthalten einige konkrete Bestimmungen über Verhaltensweisen und Pflichten der Leiter von Kinder- und Jugendgruppen. Dieses Blatt dient der vorsorglichen Information und möchte besonders auf die Verantwortung der Leiter, aber auch auf die Grenzen der Aufsichtspflicht hinweisen.

1. Personensorge (Erziehungsberechtigte delegieren ihre Aufsichtspflicht)

- 1.1. Erziehungsberechtigte haben für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Personensorge.
- 1.2. Erziehungsberechtigte können ihre Personensorge teilweise an andere Personen, Institutionen oder Vereine delegieren.
- 1.3. Zur Aufsicht über Minderjährige genügt im allgemeinen vernünftiges, sachgerechtes und überlegtes Denken und Handeln!

2. Durch Vertrag übernommene Aufsichtspflicht

- 2.1. Bei nichtrechtsfähigen Vereinen wäre der Jugendgruppenleiter der Vertragspartner und haftet bei Verletzung seiner Aufsichtspflicht für Schädigungen.
- 2.2. Bei eingetragenen Vereinen (z.B. sächs. Jugendverband EC im Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V.) und Organisationen mit Rechtsstatus ist der Verein der Vertragspartner (Veranstalter muss auf Werbung bzw. Anmeldeformular genannt sein). Beispiel: „Wochenendfreizeit des EC-Jugendkreises Dresden“
- 2.3. Der Verein (Rechtsträger) delegiert nun seinerseits die Aufsichtspflicht an den Mitarbeiter oder Freizeitleiter. Der Veranstalter ist für den qualifizierten Einsatz seiner Mitarbeiter verantwortlich. Die Durchführung der Veranstaltung/Freizeit muss vorher z.B. im Mitarbeiterkreis, Leitungskreis o.ä. bekannt sein.

3. Ausübung der Aufsichtspflicht

- 3.1. Der Freizeitleiter ist der Aufsichtspflichtführende. Er haftet als solcher und ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der minderjährige Freizeiteilnehmer einem Dritten widerrechtlich zugefügt hat. Er haftet nicht, wenn er seiner Aufsichtspflicht nachgekommen ist.
- 3.2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein anderes Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. (§823 Abs.1 BGB)
- 3.3. Der Freizeitleiter muss sich auf das Alter, die Eigenarten und Charaktereigenschaften der Freizeiteilnehmer einstellen. Er sollte die Grenzen der Teilnehmer erkennen und die möglichen pädagogischen Freiräume einschätzen. Der Freizeitleiter sollte in der Lage sein, gefährliche Situationen für einen Teilnehmer oder für einen Dritten vorher absehen zu können.
- 3.4. Der Freizeitleiter sollte die einschlägigen Gesetzen wie BGB, StGB und Jugendschutzgesetz kennen. Freizeitleiter haben nicht das Recht zur Erziehung, sondern lediglich die Pflicht zur Aufsicht. Der Teilnehmer hat ein Recht zur Entfaltung und Entwicklung seiner Persönlichkeit. Die pädagogischen Mittel des Freizeitleiters sollen diese Entwicklung fördern.

4. Vier Schritte bei der Ausübung der Aufsichtspflicht

4.1. Belehrung und Warnung

Der Freizeitleiter hat die Teilnehmer auf mögliche und abzuwendende Gefahren hinzuweisen. Die Belehrung muss verständlich, vollständig und richtig sein.

4.2. Sorgfältige Überwachung

Der Freizeitleiter und seine Helfer haben auf die Einhaltung der in der Belehrung gegebenen Hinweise und Regeln zu achten.

4.3. Verbot

Bei Nichtbeachtung der Belehrungen und Hinweise durch Teilnehmer sind Verbote auszusprechen. Verbote müssen kontrollierbar sein und mit zumutbaren Mitteln durchgesetzt werden.

4.4. Unmöglichmachung

Eine Nichtbeachtung des ausgesprochenen Verbotes kann und muss die Unmöglichmachung einer Handlung nach sich ziehen. Dies kann eine Sicherstellung von Gegenständen oder Fahrzeugen oder sogar das Nachhause schicken des Teilnehmers bedeuten (bei Minderjährigen durch Eltern abholen lassen).

5. Beispiele von Sonderfällen

5.1. Verhalten im Straßenverkehr (z.B. Fahrradfreizeiten)

Die Mitarbeiter müssen dafür sorgen, dass die Teilnehmer nicht zu Schaden kommen und anderen keinen Schaden zufügen. Auf die Einhaltung der StVO durch alle Teilnehmer muss geachtet werden. Fahrräder müssen verkehrssicher sein und der StVZO entsprechen.

5.2. Baden und Schwimmen

Minderjährige können nur mit Einverständnis der Eltern daran teilnehmen. Das Einverständnis muss schriftlich gegeben werden. Die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit des Teilnehmers liegt beim Freizeitleiter. Ist eine Badewacht (Bademeister) vorhanden, kann diesem - nach Absprache mit den Eltern und sein Einverständnis vorausgesetzt – die Aufsichtspflicht übertragen werden. Absprachen über den Einsatz von zusätzlichen Rettungsschwimmern können mit dem Bademeister getroffen werden. Sie entbinden den Freizeitleiter nicht von der Aufsichtspflicht.

5.3. Kinderfreizeiten in Ortsgemeinschaften

Nach einer entsprechenden Belehrung können die Kinder selbständig den Weg in die Quartiere antreten. Danach geht die Aufsichtspflicht an die Quartiereltern über. Darüber müssen die Eltern und die Quartiereltern vorher informiert werden.

6. Versicherung

Die Veranstaltungen des SJV-EC im LLGS sind mit einer Haftpflicht- und einer Unfallversicherung abgesichert. In entsprechenden Fällen hilft die EC-Geschäftsstelle weiter.

Wenn diese einfachen Regeln durch die Leiter und Mitarbeiter bei der Organisation und Durchführung von Freizeiten und anderen Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen beachtet werden, können gefährliche Situationen sowie rechtliche Problemfälle weitgehend vermieden werden.

Dietmar Müller, Stand März 2011

Die hier zusammengestellten Aussagen wurden sorgfältig recherchiert. Wir bitten um Verständnis, dass wir für die Richtigkeit trotzdem keine Haftung übernehmen können.